

1. Quartal 2019
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

- Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2019
- EU-Rat nimmt wichtige Änderungen bei der Mehrwertsteuer vor
- Neue Sachbezugswerte ab 2019
- Was geschieht mit meinem Testament?

Schwerpunkt-Themen

- Änderungen aufgrund des GKV – Versicherungsentlastungsgesetz
- Neuerungen für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige
- Neuerungen für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Rentner
- Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads
- A1-Bescheinigung – wir haben die betroffenen Mandanten bereits auf Grund der Dringlichkeit durch ein „PHC-aktuell“ informiert
- Haushaltshilfe anmelden, Kosten abrechnen und absetzen
- Neue Mustervordrucke für Umsatzsteuervoranmeldungen und Anträge auf Dauerfristverlängerung ab 2019



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	3
-----------------	---

Schwerpunktt Themen

Änderungen aufgrund des GKV – Versicherungsentlastungsgesetz	4
Neuerungen für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige	4
Neuerungen für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Rentner	4
Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads	5
A1-Bescheinigung – wir haben die betroffenen Mandanten bereits auf Grund der Dringlichkeit durch ein „PHC-aktuell“ informiert.	6

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Diese Unterlagen können Sie in 2019 vernichten	11
Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2019	12
Abzinsung eines Gesellschafterdarlehens	13
EU-Rat nimmt wichtige Änderungen bei der Mehrwertsteuer vor	13
Anzug ist keine Berufskleidung	16
Taxi als öffentliches Verkehrsmittel	16
Aufwendung für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung	17
Keine pauschalen Kilometersätze bei öffentlichen Verkehrsmitteln	18
Rabatte beim PKW-Kauf	19

Für Unternehmer und Unternehmen

Neue Sachbezugswerte ab 2019	20
Betrieblicher Schuldzinsenabzug	22
Wege aus der Pensionszusage	24
Fehlende Steuerbescheinigung bei Ausschüttung aus Rücklage	28
Unternehmerbescheinigung bei Onlinehändler erforderlich	28
Steckerlfischverkauf im Biergarten eines anderen Unternehmens	29
Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben	30
Kein Fahrtenbuch mehr?	31
Vertrag zwischen Personengesellschaft und Angehörigen eines Gesellschafters	31
BMF erkennt Vorsteuerabzug bei Briefkasten-Anschrift an	32

Für Privatpersonen

Was geschieht mit meinem Testament?	33
Insolvenzverwalter keine außergewöhnliche Belastung	33
Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung	34
Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft	34
Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden	35
Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim	35

Leistungsangebot	36
------------------------	----

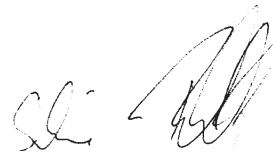
Liebe Leserinnen und Leser,

der Start ins Jahr 2019 war nicht nur aus wettertechnischer Sicht ein Turbulenter. Nicht nur das in die Diskussion Brexit oder No-Brexit keine Ruhe einkehrt und keine Lösung absehbar ist, auch in den (Steuer-) Gesetzen sind zum Jahresbeginn Änderungen in Kraft getreten, die berücksichtigt werden müssen. Einige davon finden Sie in unseren Schwerpunktthemen:

1. Die Regelungen für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbständige/Gewerbetreibende wurden geändert
2. Die Überlassung von E-Bikes zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn und die Nutzung von E-Bikes durch Selbständige/Gewerbetreibende ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.
3. A1-Bescheinigung – wir haben die betroffenen Mandanten bereits auf Grund der Dringlichkeit durch ein „PHC-aktuell“ informiert.

Damit Sie mehr Freizeit oder auch Zeit zum Lesen des Kreisels haben, finden Sie unsere Tipps zur Beschäftigung einer Haushaltshilfe ebenfalls als Schwerpunktthema.

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.



Sabine Feilbach



Hannover, im März 2019

Save the Date:

In 2019 führen wir – wie angekündigt – die Tradition unseres Tag der offenen Tür fort. Geplanter Termin ist **Freitag, der 6. September 2019**. Uhrzeit, Ort und Programm werden wir zu gegebener Zeit bekanntgeben. Wir freuen uns auf Sie.

Änderungen aufgrund des GKV – Versicherungsentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 18. Oktober 2018 das sogenannte Versicherungsentlastungsgesetz beschlossen, welches am 23. November durch den Bundesrat bestätigt wurde. Darin wird unter anderem sowohl die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung thematisiert, als auch die paritätische Beitragsverteilung bei Krankenversicherungsbeiträgen geregelt. Ab dem 01. Januar 2019 treten die entsprechenden Änderungen des Sozialgesetzbuches in Kraft.

Neuerungen für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige

Die Höhe der Beiträge orientiert sich grundsätzlich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten. In der Vergangenheit hat sich allerdings herausgestellt, dass gering verdienende Selbstständige bislang unverhältnismäßig hohe Krankenkassenbeiträge zahlen mussten. Dies wurde nun durch das Versicherungsentlastungsgesetz geändert.

Bereits am 01.01.2018 wurde die Berechnung der Beiträge für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung grundlegend geändert. Die Beiträge werden seitdem zunächst immer vorläufig festgesetzt und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids werden die Beiträge für das betreffende Kalenderjahr auf Basis der tatsächlichen Einkünfte rückwirkend neu berechnet.

Jetzt wurde ab dem 01.01.2019 eine erneute Änderung vorgenommen. Das Versicherungsentlastungsgesetz beinhaltet eine deutliche Reduzierung der Mindestbemessungsgrundlage. Bisher betrug die Mindestbemessungsgrundlage monatlich 2.283,75 EUR. Seit Anfang dieses Jahres beträgt die Mindestbemessungsgrenze nur noch 1.035,33 EUR, damit beträgt die neue Grenze weniger als die Hälfte des alten Betrags.

Diese ab Januar 2019 geltende Mindestbemessungsgrundlage liegt unterhalb der besonderen Mindestbemessungsgrenzen für Existenzgründer oder Härtefälle, daher entfällt zukünftig die Unterscheidung in verschiedene Gruppen. Ebenfalls entfallen somit auch die lästigen Antragsverfahren.

Neuerungen für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer und Rentner

Seit 2015 wird der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird dagegen vom Arbeitnehmer alleine getragen. Diese unterschiedliche Behandlung wird ab dem 01.01.2019 der Vergangenheit angehören.

Ab Januar 2019 wird es wieder eine paritätische Beitragsverteilung bei den Krankenversicherungsbeiträgen geben. Die Arbeitgeber bzw. die gesetzliche Rentenversicherung zahlen wieder komplett die Hälfte des Beitrags, also auch vom Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag ist individuell und wird von fast allen Kassen neben dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent erhoben. Diese Maßnahme entlastet die Arbeitnehmer und Rentner, allerdings werden Arbeitgeber und Rentenversicherung im Gegenzug stärker belastet.

Fazit

Die Neuregelungen traten zum 01.01.2019 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden Selbstständige mit geringen Einkünften erheblich entlastet. Außerdem zahlen gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer und Rentner nur noch die Hälfte vom Zusatzbeitrag und haben somit ein paar Euro mehr in der Tasche.

Ihre Steuerfachangestellte – Marina Burre

Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads

Wie bereits im Artikel „Jahressteuergesetz 2018“ im Kreis IV 2018 angekündigt, gehen wir an dieser Stelle vertiefend auf die Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads ein. Gemäß § 3 Nr. 37 EStG ist ab dem 01.01.2019 der zusätzlich zum eigentlichen Arbeitslohn geschuldete Vorteil für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, welches kein Kraftfahrzeug ist, steuerfrei. Das bedeutet, dass nur die Nutzungsüberlassung steuerlich befreit wird. Eine vergünstigte und unentgeltliche Übereignung eines Fahrrads oder E-Bikes vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer stellt weiterhin in vollen Umfang steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Ein Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug, wenn es lediglich durch Muskelkraft oder mit einem elektronischen Hilfsantrieb, welcher nur bis zum Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt, fortbewegt wird. Somit ist die Überlassung eines sogenannten S-Pedelecs (manchmal auch schnelles Pedelec oder E-Bike 45 genannt) nicht von der Besteuerung befreit. Normale Fahrräder und E-Bikes kommen hingegen in den vollen Genuss der Steuerbefreiung für ihre Nutzung.

Weiterhin ist ein wichtiges Merkmal, dass das E-Bike zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird. Eine Entgeltumwandlung ist somit nicht steuerbefreit.

Soweit eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG vorliegt, führt dies auch zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Da es sich bei der Überlassung des Rades aber grundsätzlich um Arbeitslohn handelt (der zwar lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist) und dieser einen Tausch Arbeitsleistung gegen die Nutzung des Rades darstellt, liegt weiterhin umsatzsteuerrechtlich ein steuerpflichtiger Umsatz vor. Die Höhe dieses Umsatzes des Arbeitgebers ist mit 1% vom Bruttolistenpreis des Fahrrads zu ermitteln. Dieser „kleine“ Nachteil hat wiederum den Vorteil, dass der Arbeitgeber für den Erwerb oder das Leasing des Rades den vollen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Soweit auch schon vor dem 01.01.2019 ein Fahrrad oder E-Bike zusätzlich zum Arbeitslohn vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer überlassen wurde, ist auf diesen Altfall ebenfalls ab 01.01.2019 die Steuerbefreiung anzuwenden.

Aber auch Unternehmer selber können von der Regelung direkt profitieren! Falls der Unternehmer ein betriebliches Fahrrad, welches kein Kraftfahrzeug ist, für private Zwecke nutzt, ist hierfür keine Entnahme zu berücksichtigen. Hierbei ist allerdings zu beachten: Das Fahrrad kann nur dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10% der Gesamtnutzung beträgt und eine zeitnahe Zuordnung zum Betriebsvermögen erfolgt ist. Eine rückwirkende Zuordnung ist nicht möglich.

Bedauerlicherweise ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG auf einen Zeitraum von drei Jahren (01.01.2019 bis 31.12.2021) befristet.

Wir haben selber schon in 2018 das Experiment „Überlassung eines E-Bikes“ gestartet. Der Autor ist, wie man auf dem Bild erkennen kann, stolzer Nutzer eines E-Bikes welches ihm durch PHC zur Verfügung gestellt wird und kommt, da es sich um einen begünstigten Altfall handelt, in den Genuss der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Nutzungsüberlassung.

Sollten Sie noch weitere Rückfragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Steuerfachangestellter – Joachim Weissenberg



A1-Bescheinigung – wir haben die betroffenen Mandanten bereits auf Grund der Dringlichkeit durch ein „PHC-aktuell“ informiert.

A1-Bescheinigung muss 2019 elektronisch beantragt werden

Die A1-Bescheinigung erspart deutschen Versicherten beim Arbeiten in einem anderen EU-Staat sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz die lokalen Sozialabgaben. Ab Januar

2019 ist sie verpflichtend elektronisch zu beantragen.

Für Unternehmer auf Kundensuche ist die Europäische Union ein Paradies. Sie profitieren von dem freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital. Aber nur mit den richtigen Dokumenten. Wird ein Firmenchef oder einer seiner Mitarbeiter in einem anderen EU-Land sowie Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz beruflich tätig, braucht er eine A1-Bescheinigung. Sie belegt, dass er in Deutschland sozialversichert ist und nicht in die Sozialversicherung des Landes einzahlen muss, in dem er sich vorübergehend aufhält. Ein großes Thema ist dies natürlich für die Transportbranche sowie das Handwerk. Bus- und Lkw-Fahrer sind permanent auf Schnellstraßen unterwegs. Maurer, Schreiner und Installateure von Bauhandwerkern sind längerfristig auf Baustellen im Einsatz. Damit steigt nicht nur das Risiko eines Unfalls, sondern auch die Gefahr, dass bei einer Kontrolle das Fehlen der A1-Bescheinigung entdeckt wird.

A1-Bescheinigung für jeden EU-Auslandseinsatz erforderlich

Aber eine A1-Bescheinigung brauchen nicht nur Handwerker oder Berufskraftfahrer. Diese Pflicht schließt auch jeden Angestellten ein, der vorübergehend in einer eigenen Niederlassung im Ausland oder bei Kunden arbeitet. Darüber hinaus muss schon für jedes Gespräch mit einem Auftraggeber in dessen Heimatland, als auch für jeden Messebesuch, sei es als Aussteller oder Gast, die A1-Bescheinigung vorhanden sein. Tatsächlich wäre eine A1-Bescheinigung sogar für den kurzen Abstecher über die Grenze z.B. nach Polen, Luxemburg oder Österreich erforderlich, bei dem der Firmenwagen günstig betankt wird. Auch das ist schließlich eine mit dem Betrieb verbundene Aktivität.

Geschäftsreisende müssen A1-Bescheinigung zeigen können

Das Original der Bescheinigung händigen Sie Ihrem Mitarbeiter aus. Er muss diese während seiner Auslandstätigkeit stets bei sich tragen. Eine Kopie legen Sie in die Personalakte des entsandten Mitarbeiters. Zudem sollten Sie dem Unternehmen im Ausland, bei dem Ihr Mitarbeiter tätig ist, eine Kopie senden. Dies gilt auch für Entsendebescheinigungen in Staaten, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

In einzelnen Ländern gelten für die A1-Bescheinigung besondere Regelungen mit Blick auf Aufenthaltsdauer, Tätigkeiten oder Auftragsvolumina. Jeder Unternehmer ist daher gut beraten, rechtzeitig mit dem Steuerberater sozialversicherungsrechtliche Details der Region zu klären, wo er tätig werden will. Die A1-Bescheinigung bezieht sich immer auf ein konkretes Entsendeland. Vor allem in Frankreich und Österreich wird verstärkt kontrolliert, ob Ausländer eine Entsendungserklärung beziehungsweise A1-Bescheinigung vorweisen können. Angeblich lassen sich Prüfer am Flughafen die A1-Bescheinigung zeigen und blättern an der Hotelrezeption in Gästelisten, um gezielt Geschäftsreisende identifizieren zu können. Eine fehlende A1-Bescheinigung kommt Unternehmen schnell teuer zu stehen. Bei einer fehlenden Entsendungserklärung – und die ist de facto erst mit der A1-Bescheinigung vollständig – drohen etwa in Frankreich Sanktionen von bis zu 2.000 € pro entsandtem Arbeitnehmer sowie bis zu 500.000 € Bußgeld.

A1-Bescheinigung bei der Sozialversicherung beantragen

Die A1-Bescheinigung ist ein wichtiger Aspekt beim Einsatz von Mitarbeitern im Ausland. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der klassischen Entsendung und der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten. Eine

Entsendung liegt vor, wenn ein in Deutschland versicherungspflichtig Beschäftigter für den Arbeitgeber gelegentlich in einem anderen EU-Staat beziehungsweise Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz tätig ist. Das gilt auch, wenn mehrere Einsätze in demselben Staat oder in verschiedenen Staaten erfolgen, ohne dass dies im Voraus feststeht. Jeder dieser Einsätze erfordert dann einen eigenen Antrag. Die A1-Bescheinigung kann für eine Entsendung für die Dauer von bis zu 24 Monate beantragt werden.

Eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt vor, wenn ein in Deutschland Versicherungspflichtiger regelmäßig in anderen Staaten tätig ist. Als regelmäßig gilt ab einem Tag im Monat oder fünf Tagen im Quartal. Basis der Beurteilung sind die voraussichtlichen Arbeitseinsätze der nächsten zwölf Monate. Anders als bei der Entsendung erfordert bei der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten nicht jeder Einsatz im Ausland eine neue A1-Bescheinigung. Dieser Antrag läuft über die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA). Beispiel: Ein Maler in Aachen hat Aufträge aus Nachbarländern. Sein Team ist einmal wöchentlich in Belgien und zweimal monatlich in Holland. Zudem muss es einmal überraschend nach Luxemburg. Die Arbeitnehmer sind mit Blick auf ihre Tätigkeit in Belgien und Holland gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt. Die A1-Bescheinigung kommt von der DVKA. Beim Luxemburg-Einsatz handelt es sich um eine Entsendung. Dafür gibt es die A1-Bescheinigung bei den Krankenkassen der Arbeitnehmer.

Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer stellt die Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus, für Privatpatienten der Rentenversicherungsträger.

Ab Januar 2019 ist die A1-Bescheinigung elektronisch zu beantragen

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass ein verpflichtendes maschinelles Antrags- und Bescheinigungsverfahren ab 2019 die Erteilung der A1-Bescheinigung vereinfachen soll. Für Firmenchefs heißt dies aber auch: Sie müssen überprüfen, ob die bisherigen Abläufe zum Planen der Dienstreisen und Auslandseinsätze beibehalten werden können. Künftig ist zu empfehlen, dass der Bereich Lohn- und Gehalt das maschinelle Verfahren zur Beantragung der A1-Bescheinigung übernimmt. Der Steuerberater kann auch bei diesen organisatorischen Veränderungen mit seinem Knowhow unterstützen.

Erstellen wir die Lohn- und Gehaltsabrechnungen können wir auch die A1-Bescheinigung für Sie erstellen. Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Lohn-Sachbearbeiter.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Steuerfachangestellter – Marvin Apel

Haushaltshilfe anmelden, Kosten abrechnen und absetzen

Der folgende Artikel soll Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten es gibt eine Haushaltshilfe zu beschäftigen.

Oft scheidet es an der Haushaltshilfe selbst, sie legal zu beschäftigen. Dazu ist dann meist eine gute Überzeugungsarbeit notwendig. Ein guter Grund dafür ist, dass die Haushaltshilfe rundum sozial abgesichert ist. Des Weiteren werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer vor rechtlichen Konsequenzen geschützt und auch finanziell ergeben sich lohnende Vorteile.

Um eine Haushaltshilfe zu beschäftigen, gibt es die folgenden vier Möglichkeiten:

◆ **Anmeldung eines Minijobs**

Die einfachste Möglichkeit ist Ihre Haushaltshilfe über das sogenannte „Haushaltsscheck-Verfahren“ bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Dies funktioniert über ein Onlineformular, welches auf der Internetseite www.minijob-zentrale.de zu finden ist.

◆ **Arbeitgeber werden**

Kommt ein Minijob für Ihre Haushaltshilfe nicht in Frage, weil sie bereits einen anderen Minijob hat oder mehr als 450,00 EUR im Monat verdienen soll, so ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

◆ **Dienstleister beauftragen**

Als dritte Möglichkeit kommt die Beauftragung eines Reinigungsunternehmens in Betracht. Dann sind die Haushaltshilfen bei dem Reinigungsunternehmen angestellt und Sie als Kunde sind somit abgesichert.

◆ **Selbständige beschäftigen**

Als viertes kommt die Anstellung einer selbständigen Haushaltshilfe in Betracht. Damit rückwirkend keine Sozialabgaben anfallen, sollte bei selbstständigen Haushaltshilfen immer zumindest nach dem Personalausweis und dem Gewerbeschein gefragt werden. Weiterhin kann bei der Clearing-Stelle der Deutschen Rentenversicherung kostenlos nachgefragt werden, ob die Haushaltshilfe angemeldet tätig ist.

Nach der Anmeldung der Haushaltshilfe müssen Sie sich um die folgenden Dinge kümmern:

◆ Rechnung

Sollten Sie einen Dienstleister beauftragt haben oder arbeitet Ihre Haushaltshilfe als Selbstständige so müssen Sie lediglich die Rechnung begleichen.

◆ Minijob-Zentrale

Ist Ihre Haushaltshilfe über die Minijob-Zentrale angemeldet, wird ein Beitrag in Höhe von 14,74 % des Monatsverdienstes der Haushaltshilfe von der Minijob-Zentrale erhoben. Dafür führt die Minijob-Zentrale alle gesetzlichen Abgaben an die richtigen Stellen ab, organisiert die Unfallversicherung und regelt über eine Umlage eine Arbeitgebersversicherung für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei Schwangerschaft oder Mutterschutz. Eine kostenlose Broschüre über „Minijobs in Privathaushalten“ lässt sich unter www.minijob-zentrale.de herunterladen.

◆ Alles selbst regeln

Aufwendiger wird es, wenn Ihre Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig angemeldet wird. Dann müssen Steuern und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung von Ihnen einbehalten und auch abgeführt werden. Dies erledigen wir gern für Sie. Für den Fall, dass Sie dies selbst erledigen möchten, informiert Sie die Broschüre „versicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt“ der Knappschaft-Bahn-See detailliert über das Vorgehen und kann unter www.kbs.de kostenlos heruntergeladen werden.

Zusätzlich können Sie nach Anmeldung der Haushaltshilfe die Kosten von Ihrer Einkommensteuer absetzen. Dabei ist auf folgendes zu achten:

◆ 20 % der Kosten sind absetzbar

Ist Ihre Haushaltshilfe als Minijobber angestellt, können 20% der Kosten von Ihrer Einkommensteuer abgesetzt werden. Dadurch ergibt sich eine maximale Ersparnis von 510,00 EUR pro Jahr. Bei

allen anderen Formen der Beschäftigung können die Ausgaben als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden. Auch hier können 20% der Kosten von Ihrer Einkommensteuer abgesetzt werden. Allerdings ist die Höhe der Ausgaben auf maximal 20.000,00 EUR beschränkt. So ergibt sich eine maximale Ersparnis von 4.000,00 EUR pro Jahr.

◆ Kontrolle der Rechnung

Um die Kosten in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen zu können, muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Steuernummer des Dienstleisters,
- Ihren Namen und Ihre Adresse,
- Art und Zeitpunkt der Leistung.

Zusätzlich muss der Rechnungsbetrag nach Materialkosten und Arbeitszeit aufgeteilt sein, da es für Materialkosten keine Steuerermäßigung gibt.

◆ Überweisung der Rechnung

Um die Kosten auch absetzen zu können, müssen die Rechnungen immer per Überweisung begleichen werden. Barzahlungen werden durch das Finanzamt nur für Minijobber akzeptiert.

Sollten Sie weitere Fragen dazu haben – sprechen Sie uns an.

Ihr Steuerfachangestellter – Roland Meßmann

Neue Mustervordrucke für Umsatzsteuervoranmeldungen und Anträge auf Dauerfristverlängerung ab 2019

Die Vordruckmuster für die Umsatzsteuervoranmeldung (USt 1 A) sowie der Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung (USt 1 H) wurden für 2019 zeitlich, redaktionell und drucktechnisch angepasst.

Die einzige technische Änderung betrifft die Fälle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG:

- ◆ Je nach Tatbestand der Leistung hatte der leistende Unternehmer bisher eine Eintragung in der Zeile 39 (Kennziffer 68) oder Zeile 40 (Kennziffer 60) zu tätigen. Ab 01.01.2019 hat der Leistende keine Unterscheidung von verschiedenen Tatbeständen mehr zu berücksichtigen, er trägt lediglich den Umsatz in Zeile 39 (Kennziffer 60) ein.
- ◆ Der Leistungsempfänger einer Leistung für welche er nach § 13b UStG Steuerschuldner war, hatte vormals die Leistungen in den Zeilen 48-52 (Kennzahlen 46/47, 52/53, 73/74, 78/79, 84/85) anzugeben. Seit 01.01.2019 hat der Leistungsempfänger steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers, für welche der Leistungsempfänger die Steuer

nach § 13b UStG übernimmt, nebst der darauf entfallenden Steuer in Zeile 48 (Kennziffer 46/47) einzugeben. Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen sind nebst der darauf entfallenden Steuer in Zeile 49 (Kennziffer 73/74) einzutragen. Alle anderen Fälle des § 13b UStG hat der Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 50 (Kennziffer 84/85) anzugeben.

Weiterhin sind die beiden Vordruckmuster nun soweit wie möglich mit dem Vordruckmuster der Lohnsteueranmeldung identisch.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung sind weiterhin nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln.

Ihr Steuerfachangestellter – Joachim Weissenberg

Diese Unterlagen können Sie in 2019 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2019 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2008 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2008 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2012 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2012 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge aus 2012 oder früher.

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
 - für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
 - für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
 - zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
 - bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
 - für Vorsteuerberichtigungsstatbestände
- von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Rechengrößen und Beitragsätze in der Sozialversicherung 2019

Wie in jedem Jahr werden auch für 2019 die Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Sozialversicherungssätze in 2019 angepasst. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2019 auf 54.450 € im Jahr (Vorjahr: 53.100 €) bzw. 4.537,50 € im Monat (Vorjahr: 4.425 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen. Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert steigt gegenüber dem Vorjahr auf 60.750 € Jahresverdienst (Vorjahr: 59.400 €). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.700 € im Monat (2018: 6.500 €) bzw. 80.400 € im Jahr (2018: 78.000 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 6.150 € im Monat (2018: 5.800 €) und 73.800 € im Jahr (2018: 69.600 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbstständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 3.115 € monatlich und 37.380 € jährlich. Im Jahr 2018 betragen diese Werte noch 3.045 € im

Monat bzw. 36.540 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.870 € im Monat bzw. 34.440 € im Jahr festgesetzt (2018: 2.695 € im Monat und 32.340 € im Jahr).

Die Beitragsätze in der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Während der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,5 % gesenkt wurde, wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,5 % erhöht.

Die Beitragsätze in 2019 betragen somit:

- Rentenversicherung 18,60 %
- Arbeitslosenversicherung 2,50 %
- Pflegeversicherung 3,05 %
- Pflegevers. Kinderlose 3,30 %
- Krankenversicherung 14,60 %
 - davon Arbeitnehmeranteil 7,30 %
 - und Arbeitgeberanteil 7,30 %

Hinweis:

Zusätzlich zu den allgemeinen Krankenversicherungsbeiträgen können die Krankenkassen individuell noch einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wurde bis 2018 alleine von den Arbeitnehmern getragen. Ab 2019 wird dieser je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern übernommen.

Die Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 4,2 %.

Abzinsung eines Gesellschafterdarlehens

Eine im Dezember 2009 gegründete Unternehmergesellschaft (UG) mit nur einem Gesellschafter erwarb im Januar und Februar 2010 im Rahmen einer Kapitalerhöhung Inhaberaktien an einer AG in Höhe von insgesamt 750.000 € zum Nominalwert. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien nahm sie bei ihrem Alleingesellschafter Darlehen in gleicher Höhe auf. Eine Laufzeit dieser Darlehen war nicht ausdrücklich vereinbart. Die Darlehensverträge sahen vor, dass die Darlehensforderungen ab dem Tage des Geldeingangs bis zur Rückzahlung mit 3 % p.a. "aus den erhaltenen Dividenden der AG" zu verzinsen seien; die Verzinsung falle nur an, wenn die AG Dividenden zahle. Die UG beabsichtigte zunächst, die erworbenen Aktien bis Mitte des Jahres 2010 weiter zu veräußern und die Darlehen aus dem Veräußerungserlös zu tilgen. Dazu kam es jedoch nicht. Im November 2010 wurden die Darlehensverträge dahingehend angepasst, dass eine Mindestverzinsung mit Wirkung ab dem 01.01.2011 festgelegt wurde. In ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2010 passivierte die UG die Darlehensverbindlichkeiten in voller Höhe. Das Finanzamt war allerdings der Auffassung, dass die bei der UG passivierte Darlehensverbindlichkeit abzuzinsen und der Gewinn entsprechend zu erhöhen sei. Dem folgte das Finanzgericht. Hiergegen wandte sich die UG mit ihrer Revision und der BFH gab ihr Recht. Von der Abzinsung ausgenommen seien u.a. Verbindlichkeiten, die verzinslich sind. Eine verzinsliche Verbindlichkeit liege vor, wenn das Darlehen mit einer Zinsvereinbarung verbunden sei. Werde zunächst ein unverzinsliches Darlehen gegeben und eine Verzinsung später vereinbart, so sei dennoch von einer verzinslichen Verbindlichkeit auszugehen. Eine spätere unbedingte Verzinsungsabrede führe zu einer verzinslichen Verbindlichkeit, die zum Zeitpunkt des folgenden Bilanzstichtages zu berücksichtigen sei. Dies gelte aufgrund des Zwecks der Vorschrift auch dann, wenn die Verzinsung erst nach dem Bilanzstichtag erfolge. Eine Abzinsung habe dann zu unterbleiben, wenn die Vertragspartner eine Verzinsung vereinbarten, da der Ansatz eines Abzinsungsgewinns den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entspreche.

Überdies sollte nach der Gesetzesbegründung eine Abzinsung nur deshalb erfolgen, um einen Zinsvorteil zu verhindern und den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu verwirklichen. Bei Vereinbarung einer unbedingten Verzinsung entfalle dieser Zinsvorteil. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung vom 24.11.2010 liege spätestens ab diesem Zeitpunkt eine verzinsliche Verbindlichkeit vor, deren Verzinsungsbeginn nur nach dem Bilanzstichtag erfolgte. Eine Abzinsung komme daher nicht in Betracht.

Hinweis:

Der BFH ließ im Streitfall explizit offen, ob nicht schon vom Zeitpunkt der ursprünglichen Darlehensvereinbarungen an eine verzinsliche Verbindlichkeit vorlag und verwies hier auch auf die Literatur. Dafür spreche, dass auch eine bedingte Verzinsung (hier: 3 % im Falle einer Dividendenzahlung der AG) eine Zinsvereinbarung sei.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. September 2018, XI R 30/16, NWB Dok-ID: CAAAH-00817

EU-Rat nimmt wichtige Änderungen bei der Mehrwertsteuer an

Die EU arbeitet derzeit an der umfangreichsten Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems seit 1993. Ziel ist ein endgültiges Mehrwertsteuersystem, bei dem das derzeit geltende Ursprungslandprinzip durch das Bestimmungslandprinzip abgelöst werden soll. Warenlieferungen und Dienstleistungen sollen dann nicht mehr primär in dem EU-Staat besteuert werden, in welchem der ausführende Unternehmer seinen Sitz hat, sondern in dem EU-Staat für den die Lieferung, bzw. sonstige Leistung bestimmt ist. Verbunden mit einer generellen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens sollen so das Mehrwertsteuersystem vereinfacht und Mehrwertsteuerbetrug verhindert werden. Bis hier jedoch alle Interessen der unterschiedlichen EU-Staaten unter einen Hut gebracht sind, wird noch einige Zeit

vergehen. Da bei einigen Problemfeldern jedoch dringender Reformbedarf besteht, haben sich die EU-Staaten zunächst auf die Umsetzung von vier kurzfristigen Änderungen des Mehrwertsteuersystems geeinigt. Der EU-Rat hat diese „Quickfixes“ nun angenommen. Die Änderungen sollen ab dem 1. Januar 2020 greifen.

Umsatzsteuer-IDNr. als Voraussetzung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung-

Zukünftig ist das Vorliegen einer gültigen ausländischen USt-ID-Nummer materielle Voraussetzung für eine steuerfreie Lieferung. In der Vergangenheit hatte der EuGH die Umsatzsteuerfreiheit auch bei einer fehlenden USt-ID-Nummer bejaht. Liegt dem Lieferer zukünftig keine ausländische USt-ID-Nummer vor, muss er die Lieferung der Umsatzsteuer unterwerfen.

Neue Belegnachweise

Es soll ein gemeinsamer Rahmen für die Belege festgelegt werden, die für die Beantragung einer Mehrwertsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen erforderlich sind. Entgegen der derzeitigen Gelangensbestätigung sollen zukünftig zwei Nachweisdokumente für die Steuerbefreiung erforderlich sein.

Konsignationslager

Ein Konsignationslager ist ein Lager, das der Lieferer in der Nähe seines Kunden unterhält. Der Kunde kann aus dem Lager benötigte Waren entnehmen und erst nach der Entnahme geht das Eigentum an den Waren auf den Kunden über und die Ware wird diesem in Rechnung gestellt.

Bisher ist die deutsche Verwaltung davon ausgegangen, dass erst bei der Entnahme eine Lieferung an Kunden erfolgt, die im Inland der Umsatzsteuer unterliegt. Das Bestücken des Lagers durch den Lieferer ist als innergemeinschaftliches Verbringen zu behandeln, d.h. der Lieferer hatte im Inland auch einen innergemeinschaftlichen Erwerb anzumelden. Der BFH ging hingegen von einer direkten innergemeinschaftlichen Lieferung

aus, wenn bereits eine verbindliche Bestellung der Ware durch den Kunden vor der Bestückung des Lagers vorgelegen hat. Der Kunde hat dann einen innergemeinschaftlichen Erwerb anzumelden. Die Rechtsprechung wurde auch von der Verwaltung akzeptiert. Zukünftig ist EU-einheitlich geregelt, dass zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Konsignationslager eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Staat des Lieferers und ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Mitgliedstaat des Erwerbers gegeben ist. Das Bestücken des Lagers ist folglich nicht steuerbar. Auf diese Weise wird vermieden, dass sich der Lieferer im Bestimmungsland registrieren muss.

Reihengeschäfte

Bei einem Reihengeschäft schließen mindestens drei unterschiedliche Unternehmer Lieferverträge über denselben Gegenstand ab, wobei der Liefergegenstand direkt vom ersten Lieferer in der Reihe an den letzten Abnehmer der Reihe gelangt, es erfolgt also keine Warenbewegung an die Abnehmer, die zugleich auch Lieferer sind.

Beispiel:

Der in den Niederlanden ansässige C bestellt eine Ware bei seinem Lieferanten B, der in Deutschland seinen Sitz hat. Da B die Ware nicht mehr vorrätig hat, bestellt er diese beim ebenfalls in Deutschland ansässigen Unternehmer A und beauftragt diesen, die Ware direkt an C in die Niederlande zu versenden. A stellt die Lieferung der Ware B in Rechnung, B berechnet die Lieferung an C weiter. Das Problem, das sich hier ergibt, ist, dass nur eine Lieferung in der Reihe die bewegte Warenlieferung darstellt, für die eine umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung in Frage kommt. Die anderen Lieferungen sind sog. ruhende Lieferungen, die am Ort der ruhenden Lieferung der Umsatzsteuer unterworfen werden müssen. Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung der Reihengeschäfte in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Rechtsprechung von EuGH und BFH ist es mittlerweile fast unmöglich geworden,

eine rechtsichere Zuordnung der Warenbewegung zu einer Lieferung zu treffen. Doppelbesteuerung ist häufig die Folge. Mit den Quickfixes wird nun erstmalig eine EU-einheitliche Definition des Reihengeschäftes geschaffen. Nach der neuen Regelung liegt ein Reihengeschäft vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert werden. Festzuhalten ist, dass nur EU-Lieferungen erfasst werden. Warenbewegungen in ein Drittland bleiben unberücksichtigt. Liegt nach der neuen Definition ein Reihengeschäft vor, so wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben. Die warenbewegte Lieferung ist also grundsätzlich die Lieferung an den Zwischenhändler. Davon abweichend wird die Versendung oder Beförderung (nur) der Lieferung durch den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die USt-IdNr. mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden (Abgangsmitgliedstaat), erteilt wurde. „Zwischenhändler“ im Sinne der Neuregelung ist ein Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert. Dies bedeutet, dass die Vorschriften nur greifen, wenn ein mittlerer Unternehmer in der Reihe die Beförderung oder Versendung veranlasst. Organisiert der erste Lieferer oder der letzte Abnehmer die Beförderung bzw. Versendung, greift die neue Regelung nicht.

Es sind daher zukünftig vier Ausgestaltungen eines Reihengeschäftes denkbar:

Der erste Lieferer in der Reihe versendet oder befördert die Ware.

Die bewegte Lieferung ist vom ersten Lieferer in der Reihe an den ersten Abnehmer zuzuordnen.

Ein mittlerer Unternehmer in der Reihe (also ein Unternehmer der zugleich Abnehmer als auch Lieferer ist) übernimmt den Versand oder die Beförderung der Ware.

Die Warenbewegung ist der Lieferung an den mittleren Unternehmer zuzuordnen, der die Beförderung oder Versendung der Ware übernommen hat (Zwischenhändler).

Wie im vorhergehenden Fall, nur legt der Zwischenhändler seinem Vorlieferanten eine USt-ID des Mitgliedstaates vor, in dem die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.

Die Warenbewegung ist der Lieferung des Zwischenhändlers an den nächsten Abnehmer zuzuordnen.

Der letzte Abnehmer in der Reihe übernimmt die Beförderung und Versendung der Ware.

Die bewegte Lieferung ist der Lieferung an den letzten Abnehmer zuzuordnen.

Hinweis:

Die von der EU vorgezogenen Quickfixes zur großen Mehrwertsteuerreform sind zu begrüßen. Insbesondere bei den in der Praxis täglich vorkommenden Reihengeschäften besteht dringender Handlungsbedarf, da diese derzeit kaum noch handelbar sind. Problematisch bleibt der Nachweis, welcher der Beteiligten letztlich die Versendung oder den Transport der Ware veranlasst hat. Auch hier sollten EU-einheitliche Zuordnungskriterien definiert werden. Die EU-Staaten haben bis Ende des Jahres Zeit, die Neuregelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Quelle: Rat der EU, Pressemitteilung vom 4. Dezember 2018, Nr. 715/18; Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten vom 26. November 2018, www.consilium.europa.eu/de

Anzug ist keine Berufskleidung

Ein Ehepaar war in den Streitjahren 2008 bis 2010 als selbständige Trauerredner und Trauerbegleiter tätig. In ihrer Gewinnermittlung machten sie Ausgaben für Kleidung und Schuhe sowie für Änderung, Reparatur und Reinigung von Kleidung als Betriebsausgaben geltend. Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, es liege keine typische Berufskleidung vor, und bei bürgerlicher Kleidung scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Vor dem Finanzgericht trugen die Steuerpflichtigen vor, wie beim Leichenbestatter, beim Oberkellner und beim katholischen Geistlichen verleihe der schwarze Anzug der Position des Trauerredners Ausdruck und gebe den erwarteten Rahmen. Entscheidend sei die Erwartungshaltung der Hinterbliebenen und der Trauergemeinde. Der BFH habe die Aufwendungen für den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters, eines Oberkellners und eines katholischen Geistlichen als typische Berufskleidung anerkannt. Diese Entscheidungen seien auf einen Bestattungsredner übertragbar. Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Der BFH habe in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass zwischen „typischer Berufskleidung“ einerseits und Kleidung, die diesem Typusbegriff nicht unterfällt (zumeist als „bürgerliche Kleidung“ bezeichnet) andererseits zu unterscheiden sei. Nach der BFH-Rechtsprechung seien die Aufwendungen für typische Berufskleidung (insgesamt) abziehbar, die Aufwendung für bürgerliche Kleidung nicht - auch nicht teilweise und nicht bei besonders hohen Aufwendungen und auch dann nicht, wenn die bürgerliche Kleidung überwiegend oder nahezu ausschließlich oder ausschließlich im Beruf getragen werde. Dieser Auffassung schloss sich das Finanzgericht an. Die schwarzen Anzüge des Ehemanns und die schwarzen Blusen bzw. Pullover der Ehefrau würden sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was nach allgemeiner Übung weiter Kreise der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen getragen werde. Die Steuerpflichtigen könnten die Kleidung jederzeit zu privaten feierlichen Anlässen verwenden. Ob und ggf. in welchem Umfang sie dies tatsächlich getan hätten, sei nicht entscheidungserheblich.

Hinweis:

Aufgrund der Abweichung zu den von den Steuerpflichtigen genannten BFH-Entscheidungen hat das Finanzgericht die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. August 2018, 3 K 3278/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 33/18), EFG 2018 S. 1940

Taxi als öffentliches Verkehrsmittel

Streitig war, ob ein Taxi als „öffentliches Verkehrsmittel“ i.S. des Einkommensteuergesetzes zu qualifizieren ist und damit höhere Aufwendungen als die Entfernungspauschale geltend gemacht werden können. Ein Steuerpflichtiger arbeitete als Geschäftsführer in einer führenden Position. Seine berufliche Betätigung erforderte unstreitig ein hohes Maß an Flexibilität. Er hatte krankheitsbedingt einen Schwerbehindertenausweis (60 % ohne besondere Merkmale) und konnte selbst nicht mehr Auto fahren. Da die öffentliche Verkehrsanbindung zeitlich nicht hinreichend flexibel und zu langwierig war, nahm der Steuerpflichtige i.d.R. ein Taxi. Dabei fielen im Jahr 2015 Taxikosten von 6.500 € an, die er als Werbungskosten geltend machte. Das Finanzamt erkannte jedoch nur die Entfernungspauschale von 30 Cent an, was aufgrund der geringen Entfernung lediglich zur Berücksichtigung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.000 € führte. Mit der eingereichten Klage machte der Steuerpflichtige geltend, dass Taxis „öffentliche Verkehrsmittel“ darstellen würden und er krankheitsbedingt faktisch keine andere Möglichkeit gehabt habe, als mit dem Taxi zu seiner Arbeitsstätte zu fahren. Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, die entsprechende Norm wolle lediglich öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel, nicht dagegen Taxis privilegieren. Zudem sei der Abzug der tatsächlichen Taxikosten auch deswegen nicht möglich, weil der Steuerpflichtige nur zu 60 % behindert sei und über kein Merkzeichen „G“ (für „Gebindert“)

verfüge. Diese Auffassung teilte das Finanzgericht Thüringen nicht und gab der Klage statt. Mit der Entfernungspauschale sollen „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten sein, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte veranlasst sind, es sei denn, es handele sich um Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Diese können auch angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschreiten. Das Gericht entschied, dass hier die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen seien, da ein Taxi als „öffentliches Verkehrsmittel“ anzusehen sei. Für diese Wertung sprächen der Wortlaut der Norm sowie systematische und teleologische Argumente.

Hinweis:

Das Finanzgericht schloss sich dabei der Literaturmeinung an. Aus dem Gesetzeswortlaut der Norm ergebe sich keine entsprechende Beschränkung und Taxis stünden der Öffentlichkeit ebenso zur Verfügung wie z.B. Busse, Bahnen, Fähren oder Flugzeuge. Auch im Umsatzsteuerrecht würden ausdrücklich die Beförderungen von Personen mit Taxen dem ermäßigten Steuersatz für Beförderungen im Nahverkehr unterstellt. Da die entscheidende Rechtsfrage bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden wurde, hat das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 25. September 2018, 3 K 233/18, Revision zugelassen, EFG 2018 S. 1944

Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung

Ein Unternehmen veranstaltete eine Party, zu der sowohl eigene Arbeitnehmer als auch ausgewählte Arbeitnehmer verbundener Unternehmen eingeladen wurden. Eine Versteuerung der Zuwendungen erfolgte zunächst nicht. Im Rahmen einer Lohnsteuerausprüfung wurde eine pauschalisierte Versteuerung beantragt, woraufhin das Finanzamt einen Nachforderungsbescheid erließ. Darin

wurden die Gesamtkosten der Veranstaltung berücksichtigt. Das Unternehmen vertrat dagegen die Auffassung, dass nur solche Zuwendungen zu berücksichtigen seien, die für die Empfänger einen marktgängigen Wert darstellen und bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie Anmietung der Veranstaltungshalle, Ausstattung, Dekoration, Technik, Garderobe, Bustransfer, Toilettencontainer und Werbemittel gehörten jedenfalls nicht dazu. Die Klage hatte lediglich im Hinblick auf die Aufwendungen für Werbemittel Erfolg. Im Übrigen wies das Gericht die Klage ab. Da die Veranstaltung als Belohnung für den Einsatz der Arbeitnehmer im Rahmen der Umsetzung eines neuen Jahresmottos gewesen sei, handele es sich um Arbeitslohn. In die Bemessungsgrundlage seien alle Aufwendungen miteinzubeziehen, die bei den Empfängern als Zuwendung ankommen. Dies seien auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung. Anders als z.B. bei einer Jubiläumsfeier habe es sich vorliegend um eine Veranstaltung marktgängiger Art gehandelt, die auch anderweitig gegen Zahlung eines Eintritts- oder Ticketpreises angeboten würde. Ein fremder Anbieter hätte die Aufwendungen des äußeren Rahmens auf jeden Fall auch mit einpreisen müssen. Das gelte allerdings nicht für die Werbemittel, da diese typischerweise nicht auf Endkunden umgelegt würden und deshalb nicht zu einem geldwerten Vorteil führen könnten.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 27. November 2018, 15 K 3383/17 L, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: RAAAH-04989.

Keine pauschalen Kilometersätze bei öffentlichen Verkehrsmitteln

Ein Steuerpflichtiger war im Jahr 2014 als Betriebsprüfer einer Bundesbehörde bundesweit im Außendienst eingesetzt. Sein Arbeitgeber nahm den Wohnort des Steuerpflichtigen als Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinn an und erstattete die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechend. Im Jahr war der Steuerpflichtige u.a. mit der Mitwirkung an einer Betriebsprüfung in A beauftragt. Hierfür fuhr er i.d.R. für eine Woche im Monat (dabei grundsätzlich arbeitstäglich) von seinem Wohnort zu dem zu prüfenden Unternehmen in A per Bahn bzw. S-Bahn. Sein Arbeitgeber erstattete hierfür die tatsächlich entstandenen Bahnfahrtkosten (1.730 €). Im Einspruchsverfahren reichte der Steuerpflichtige eine Aufstellung über Fahrtkosten bei Dienstreisen ein. Hiervon entfiel ein Betrag in Höhe von 2.810 € auf die Fahrten nach A zu dem zu prüfenden Unternehmen, wobei er einen pauschalen Kilometersatz in Höhe von 0,20 € je Kilometer (378 km tägliche Strecke hin und zurück, 60 Tage, insgesamt 4.536 €) ansetzte und die erstatteten Kosten i.H.v. 1.730 € abzog. Die so ermittelten Fahrtkosten erkannte das Finanzamt nicht an und legte nur den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zugrunde. Mit seiner Rechtsauffassung scheiterte der Steuerpflichtige auch vor dem Finanzgericht. Die geltend gemachten Reisen seien zwar beruflich veranlasste Fahrten. Die dafür geltend gemachten Beträge, soweit sie über die erstatteten Bahnkosten hinausgehen, könnten aber nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Zwar könnte der Wortlaut der Norm mit der Erwähnung des "jeweils" benutzten Beförderungsmittels darauf hindeuten, dass die genannte Pauschale für jedes tatsächlich benutzte Beförderungsmittel gelte und sodann lediglich zur Höhe der Wegstreckenentschädigung auf das BRKG verwiesen

werde. Allerdings folge aus der Bezugnahme auf den Begriff "Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG" eine Einschränkung: Diejenigen Fahrtkosten, die anstelle der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden könnten, würden nach dem Wortlaut tatbestandlich umfassend definiert durch diejenigen pauschalen Kilometersätze, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel (Fahrzeug) als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG festgesetzt seien. Pauschale Kilometersätze enthalte die "Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG" nur für Fahrten mit anderen als den genannten Beförderungsmitteln. Danach seien insbesondere regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (wie die Bahn oder das Flugzeug), von der Anwendung einer Pauschale ausgeschlossen. Die "Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG" sei nach dem Regelungsgehalt des BRKG etwas anderes als die im BRKG geregelte "Fahrt- und Flugkostenerstattung". Der Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Norm verweise gerade nicht auf die "Fahrt- und Flugkostenerstattung nach dem BRKG", die mit dem Begriff "regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel" auf die Bahn oder auf das Flugzeug als "Fahrzeuge" abstelle.

Hinweis:

Nach den früheren Verwaltungsregelungen waren Fahrtkosten diejenigen tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstanden. Die anzusetzenden Fahrtkosten richteten sich nach dem jeweiligen Anteil der Fahrten an der Jahresfahrleistung und den tatsächlichen Gesamtkosten. Abweichend davon konnten die Fahrtkosten auch mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die das BMF festsetzte.

Das Gericht wies darauf hin, dass sich aus der Ent-

stehungsgeschichte der hier streitgegenständlichen einkommensteuerrechtlichen Norm ergebe, dass mit den pauschalen Kilometersätzen inhaltlich die Verwaltungsregelungen dazu übernommen werden sollten, die seinerzeit gerade nur auf die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs verwiesen und nicht für die Benutzung der Bahn oder eines Flugzeugs zur Anwendung kamen.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 2. November 2018, 5 K 99/16, EFG 2019, S. 155, Revision eingelegt, NWB Dok-ID: HAAAH-04829

Rabatte beim PKW-Kauf

Ein Steuerpflichtiger war bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers beschäftigt. Der Autobauer war mit 50 % an dem Zulieferer beteiligt und nahm dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. Der Steuerpflichtige kaufte 2015 ein Neufahrzeug und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen Preisvorteil, der ca. 1.700 € über dem üblichen Händlerabschlag lag. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 € erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile beim Steuerpflichtigen als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Finanzgericht sah weder in dem Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Arbeitslohn und gab der Klage statt. Der Autobauer habe die Rabatte im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen gewährt. Der Hersteller erschließe sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebes eine leicht zugängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspreche, um damit seinen Umsatz

zu steigern. Dies zeige sich insbesondere auch darin, dass jeder Mitarbeiter jährlich bis zu vier PKW vergünstigt erwerben und diese auch einem weiten Kreis von Familienangehörigen zugänglich machen könne.

Hinweis:

Mit seinem Urteil stellt sich das Finanzgericht Köln gegen den sog. "Rabatterlass" des Bundesfinanzministeriums. Danach sollen Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, ebenso Arbeitslohn sein, wie Vorteile, die einem eigenen Arbeitnehmer gewährt werden.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 11. Oktober 2018, 7 K 2053/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 53/18), www.fg-koeln.nrw.de

Neue Sachbezugswerte ab 2019

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch 2019 die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise anheben. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die

folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2019 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer als auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
volljährige Familienangehörige	mtl.	53,00	99,00	99,00	251,00
	ktgl.	1,77	3,30	3,30	8,37
Familienangehörige unter 18	mtl.	42,40	79,20	79,20	200,80
	ktgl.	1,42	2,64	2,64	6,70
Familienangehörige unter 14	mtl.	21,20	39,60	39,60	100,40
	ktgl.	0,71	1,32	1,32	3,35
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,90	29,70	29,70	75,30
	ktgl.	0,53	0,99	0,99	2,51

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitge-

ber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Die Sachbezugswerte für freie Unterkunft betragen ab 2019 wie folgt

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaus- halt/ Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit		EUR	EUR
Volljährige Arbeitnehmer			
1 Beschäftigten	mtl.	231,00	196,35
	ktgl.	7,70	6,55
2 Beschäftigten	mtl.	138,60	103,95
	ktgl.	4,62	3,47
3 Beschäftigten	mtl.	115,50	80,85
	ktgl.	3,85	2,70
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	92,40	57,75
	ktgl.	3,08	1,93
Jugendliche und Auszubildende			
1 Beschäftigten	mtl.	196,35	161,70
	ktgl.	6,55	5,39
2 Beschäftigten	mtl.	103,95	69,30
	ktgl.	3,47	2,31
3 Beschäftigten	mtl.	80,85	46,20
	ktgl.	2,70	1,54
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	57,75	23,10
	ktgl.	1,93	0,77

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließ-

lich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. Gemeinschaftsunterkünfte sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die

gemeinschaftlich genutzt werden. Für die Zurverfügungstellung einer freien Wohnung gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 4,05 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,31 €/m² zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 482 € (2018: 472 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2019 zu berücksichtigen.

Quelle: Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsbeitragverordnung vom 06. September 2018, BR-Drs. 436/18, www.bundesrat.de

Betrieblicher Schuldzinsenabzug

Entnimmt ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel als er einlegt und Gewinn erwirtschaftet, liegt eine sogenannte „Überentnahme“ vor, mit der Folge, dass seine betrieblichen Schuldzinsen nur beschränkt steuerlich abziehbar sind. In einem solchen Fall werden pauschal 6 % der Überentnahme dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet. In die Berechnung gehen auch die Über- und Unterentnahmen des Vorjahres saldierend ein. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun seine Verwaltungsauffassung zum betrieblichen Schuldzinsenabzug an die zwischenzeitlich ergangene BFH-Rechtsprechung angepasst. Das BMF weist darauf hin, dass der Regelung nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen unterliegen. Dies erfordert insofern eine zweistufige Prüfung:

- in einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob und inwieweit Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassten Aufwendungen gehören und
- in einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der Betriebsausgabenabzug wegen Überentnahmen eingeschränkt ist.

Prüfungsschritt 1:

Liegen betrieblich veranlasste Schuldzinsen vor? Schuldzinsen sind zunächst anhand des tatsächlichen Verwendungszwecks der Darlehensmittel der Erwerbs- oder der Privatsphäre zuzuordnen. Dabei sind die vom BFH entwickelten Grundsätze zur betrieblichen Veranlassung von Schuldzinsen zu beachten. Keine betriebliche Veranlassung liegt vor, wenn ein Darlehen zur Finanzierung außerbetrieblicher Zwecke (insbesondere von Entnahmen) aufgenommen wird. Besondere Anforderungen sind hier dann zu beachten, wenn der Unternehmer ein einheitliches (gemischtes) Kontokorrentkonto nutzt, über das er den betrieblich und den privat veranlassten Zahlungsverkehr abwickelt.

Hinweis:

Im Falle eines einheitlichen Kontokorrentkontos muss der Sollsaldo für die Ermittlung der als Betriebsausgaben abziehbaren Schuldzinsen grundsätzlich aufgeteilt werden.

Prüfungsschritt 2:

Liegen Überentnahmen vor? Wenn die Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, sodass der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt ist. Maßgebend ist der steuerliche Gewinn unter Berücksichtigung außerbilanzieller Hinzurechnungen.

Zum Gewinn gehören u.a. auch

- Übergangsgewinne,
- steuerfreie Gewinne,
- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs.

Zu den Entnahmen gehören auch

- Überführungen von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens in das Privatvermögen anlässlich einer Betriebsaufgabe sowie
- der Erlös aus der Veräußerung eines Betriebs, soweit er in das Privatvermögen überführt wird.

Hinweis:

Soweit es sich um Betriebe handelt, die vor dem 1. Januar 1999 eröffnet worden sind, finden hier von abweichende Regelungen Anwendung.

Die Überführung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen ist als Entnahme bzw. als Einlage zu behandeln – auch wenn dieser Vorgang zu Buchwerten erfolgt. Der unentgeltliche Übergang eines Betriebs oder eines Mitunternehmeranteils führt beim bisherigen Betriebsinhaber bzw. Mitunternehmer nicht zu Entnahmen und beim Übernehmer nicht zu entsprechenden Einlagen. Allerdings gehen die beim bisherigen Inhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen sowie der kumulierte Entnahmeüberschuss auf den Nachfolger über. Ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Unternehmer kurzfristig Geldmittel in seinen Betrieb einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen

Hinweis:

Bei den Ausführungen zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags macht das BMF deutlich, dass eine Überentnahme auch dann vorliegt, wenn sie sich lediglich aus Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre ergibt.

Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags

Nach der Gesetzesnorm sind betrieblich veranlasste Schuldzinsen pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich

der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nicht abziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren.

Beispiel:

A hat seinen Betrieb am 1.6.02 mit einer Einlage von 50.000 € eröffnet. Er erwirtschaftete in 02 einen Verlust von 50.000 €. Entnahmen tätigte er i.H.v. 70.000 €. Betrieblich veranlasste Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung von Zinsen für ein Investitionsdarlehen – fielen i.H.v. 15.000 € an.

Berechnung der Überentnahme:

Entnahmen des WJ	70.000 €
- Einlagen des WJ	50.000 €
- Gewinn/ Verlust des WJ	- 50.000 €
Überentnahmen des WJ	70.000 €

+/- Vorjahreswert	0 €
kumulierte Überentnahme	70.000 €

Entnahmeüberschuss

Entnahmen des WJ	70.000 €
- Einlagen des WJ	- 50.000 €
Kum. Entnahmeüberschuss	20.000 €

Hinzurechnungsbetrag: 20.000 € x 6%	1.200 €
--	---------

Höchstbetrag:

Tatsächliche Schuldzinsen	15.000 €
- Kürzungsbetrag	- 2.050 €
	12.950 €

Hinzurechnung	1.200 €
----------------------	----------------

Hinweis:

Für die Berechnung der kumulierten Über- und Unterentnahmen ist die sogen. Totalperiode relevant. Die Totalperiode beginnt ab dem Zeitpunkt der Betriebseröffnung, frühestens aber ab dem 01.01.1999 – also dem Datum der Einführung der Regelung.

Dem Gewinn hinzuzurechnen ist der pauschal ermittelte Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen.

Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagevermögen (Investitionsdarlehen) sind von der Abzugsbeschränkung ausgenommen. Das gilt auch für Zinseszinsen von Investitionsdarlehen. Nicht begünstigt sind dagegen Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen.

Hinweis:

Das BMF führt dazu aus, dass es nicht erforderlich ist, dass für Investitionsdarlehen ein gesonderter Darlehen aufgenommen wird. Ob begünstigte Schuldzinsen vorliegen, ist ausschließlich nach der Verwendung der Darlehensmittel zu bestimmen. Soweit die Investition über ein betriebliches Kontokorrentkonto abgewickelt wird, ist hier ein Zeitraum von 30 Tagen vor und nach Auszahlung der Darlehensmittel von besonderer Bedeutung. Aber Achtung! Eine Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens scheidet aus, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Zeitpunkt der Verwendung der Darlehensmittel bereits abschließend finanziert waren und die erhaltenen Darlehensmittel lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllen.

Die Regelungen gelten auch bei Mitunternehmenschaften.

Das BMF weist daraufhin, dass in Umwandlungsfällen die Grundsätze für Betriebsaufgaben und Betriebsveräußerungen nicht gelten und geht unter diesem Gliederungspunkt auf die Besonderheiten bei der Einbringung in eine Personengesellschaft und der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft ein.

Anwendung auf Gewinnermittlungsarten

Die vorgenannten Grundsätze gelten nicht nur für bilanzierende Unternehmer, sondern auch für Einnahmeüberschussrechner. Ab dem Jahr 2000 müssen sie alle Entnahmen und Einlagen gesondert aufzeichnen.

Hinweis:

Das neue BMF-Schreiben ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anwendbar.

Quelle: BMF-Schreiben vom 2. November 2018, IV C 6 - S 2144/07/10001 :007, NWB Dok-ID: XAAAG-99317

Wege aus der Pensionszusage

Pensionszusagen einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer stellen bei einer geplanten Veräußerung der GmbH ein Hindernis dar und können zur Überschuldung beitragen, wenn die GmbH in die Krise gerät. Hier stellt sich dann die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Pensionszusage zu „entsorgen“. Ziel ist die Ausbuchung der Pensionszusage aus der Bilanz der GmbH bei einer möglichst geringen Steuerbelastung auf Seiten der Gesellschaft und des Gesellschafters.

Verzicht

Der einfachste Weg, eine mittlerweile unliebsame Pensionszusage loszuwerden und die Pensionsrückstellung in der Bilanz der Kapitalgesellschaft aufzulösen, ist, dass der bezugsberechtigte Gesellschafter auf seine Pensionsansprüche verzichtet. Soweit der Gesellschafter auf seine bereits erdienten und noch werthaltigen Pensionsansprüche verzichtet, wird jedoch ein fiktiver Lohnzufluss beim Gesellschafter bei einer gleichzeitigen verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft, unterstellt. Laut Finanzverwaltung lässt sich eine Pensionszusage in zwei Teile aufspalten: in einen bereits erdienten Anteil, den sogenannten „past service“ und in einen noch zu erdienenden „future service“. Auf beide Teile der Pensionsansprüche kann unabhängig voneinander verzichtet werden.

Verzicht auf den „past service“

Wie bereits erwähnt, führt der Verzicht auf den werthaltigen „past service“ zu einem fiktiven Lohnzufluss beim Gesellschafter, den dieser als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Einkommensteuer unterwerfen muss, was aus Sicht des Gesellschafters besonders unvorteilhaft ist, da tatsächlich kein Barlohn zufließt. Dieser fiktive Lohnzufluss wird zeitgleich als (verdeckte) Einla-

ge in die Gesellschaft behandelt. Verdeckte Einlagen führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung des Gesellschafters an der Kapitalgesellschaft, welche im Falle der Veräußerung oder Liquidation der Gesellschaft den Veräußerungsgewinn bzw. -verlust, der auf die Anteile des Gesellschafters entfällt, mindern bzw. erhöhen. Da die Kapitalgesellschaft aufgrund des Verzichtes des Gesellschafters keine Pensionsansprüche mehr bedienen muss, ist die Pensionsrückstellung in der Bilanz aufzulösen. Dies führt zu einem Bilanzgewinn in der Höhe der Rückstellung, der jedoch außerhalb der Bilanz in der Körperschaftsteuerveranlagung der Gesellschaft wieder zu kürzen ist, da verdeckte Einlagen den Gewinn der Gesellschaft nicht erhöhen dürfen. Die Höhe des Lohnzuflusses und der verdeckten Einlage bestimmen sich nach dem werthaltigen Teil der Pensionszusage (Teilwert). Für die Berechnung des werthaltigen Teils wird auf insolvenzrechtliche Grundsätze zurückgegriffen, d.h., dass auch die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Wurde zur Absicherung der Pensionsrückstellung eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen, die an den Gesellschafter verpfändet wurde, so ist die Pensionszusage zumindest in Höhe der Rückdeckungsversicherung werthaltig. Ist die Gesellschaft also zahlungsunfähig, kann der Gesellschafter auf die Pensionszusage verzichten, ohne dass er einen Lohnzufluss zu versteuern hat. Da hier dann aber auch keine verdeckte Einlage vorliegt, verbleibt es auf Gesellschaftsebene beim Gewinn, der durch die Auflösung der Pensionsrückstellung entsteht. Dieser wird aber in der Regel durch bestehende Verlustvorträge kompensiert. Ggf. kann auch eine Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne in Frage kommen, soweit der Verlustvortrag zur Kompensation nicht ausreicht und eine Sanierung angestrebt wird.

Verzicht auf den „future service“

Wird auf den noch nicht erdienten Anteil der Pensionszusage, den sogenannten „future service“, verzichtet, erfolgt auf Seiten des Gesellschafters kein Lohnzufluss und folglich liegt auch keine verdeckte Einlage vor. Auf Seiten der Gesellschaft ist die Pensionsrückstellung anteilig aufzulösen, was einen zu versteuernden Bilanzgewinn zur Folge

hat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung hat eine Auflösung bis zur Höhe des Teilwertes der Pensionszusage zu erfolgen, der sich nach den einkommensteuerrechtlichen Regeln zur Berechnung der Pensionszusage ergeben hätte, wenn von Anfang an nur eine Pension in der später reduzierten Höhe zugesagt worden wäre. Bei der Berechnung des bereits erdienten Teils der Pensionszusage ist bei beherrschenden Gesellschaftern der Zeitraum seit Erteilung der Pensionszusage bis zum Verzichtzeitpunkt ins Verhältnis des Zeitraums bis zum Erreichen des Pensionsalters zu setzen. Die Berechnung muss dabei taggenau erfolgen.

Beispiel:

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wurde zum 01.01.1999 eine monatliche Pensionszusage in Höhe von 6.000 € erteilt. Die Pension beginnt mit Erreichen des 65. Lebensjahres. Mit Ablauf des 31.12.18 soll auf den „future service“ verzichtet werden. Zum 31.12.18 vollendet der Gesellschafter-Geschäftsführer sein 55. Lebensjahr. Aus Vereinfachungsgründen soll die Pensionsrückstellung zum 31.12.18 600.000 € betragen.

Lösung:

Zum Verzichtszeitpunkt sind seit Erteilung der Pensionszusage 20 Jahre vergangen. Der Zeitraum von der Pensionszusage bis zum Erreichen des Pensionsalters hätte 30 Jahre betragen.

Es liegt somit ein erdienter Anteil (past service) von 20/30 und ein noch zu erdienender Anteil (future service) von 10/30 vor. Die monatliche Pensionszusage kann also ohne Lohnzufluss und ohne verdeckte Einlage von 6.000 € auf 4.000 € reduziert werden.

Die Pensionsrückstellung ist auf 400.000 € zu mindern. Es entsteht ein Ertrag von 200.000 €.

Hinweis:

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass es möglich sein sollte, nur auf den „future service“ und den nicht werthaltigen Teil des „past service“ zu verzichten.

Abfindung

Neben dem unentgeltlichen Verzicht auf den Pensionsanspruch besteht auch die Möglichkeit, dass der Gesellschafter gegen eine Abfindung auf die Pensionszusage verzichtet.

In der Praxis wird eine Abfindung oft mit einem Teilverzicht kombiniert, wenn die Gesellschaft eine Rückdeckungsversicherung für die Pensionsansprüche abgeschlossen hat. Hier verzichtet der Gesellschafter gegen die Auszahlung des Guthabens aus der Rückdeckungsversicherung auf die Pensionszusage.

Die Abfindung ist beim Gesellschafter grundsätzlich als Lohnzufluss aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Auf Seiten der Gesellschaft stellt die Abfindungszahlung Betriebsausgaben dar.

Qualifizierung der Abfindung als verdeckte Gewinnausschüttung

Bei der Abfindung wird die Verpflichtung, eine Pension zu zahlen, durch den Abfindungsanspruch ersetzt. Dem Grunde nach liegt auf Seiten der Gesellschaft somit auch keine Vermögensminderung vor, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann. Die Abfindung kann aber in folgenden Fällen zu einer vGA führen:

- die Abfindung ist höher als der Barwert der Pensionszusage;
- die Pensionszusage enthält keine Abfindungsklausel.

Abfindung über dem Barwert

Ist die Abfindung höher als der Barwert der Pensionszusage, so liegt insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Um eine vGA zu vermeiden, sollte der Barwert daher durch ein finanzmathematisches Gutachten ermittelt und ggf. durch eine verbindliche Aussage des Finanzamtes abgesichert werden.

Ist die Abfindung hingegen niedriger als der Barwert, liegt insoweit ein Verzicht auf die Pensionsrückstellung, verbunden mit einer verdeckten Einlage und einem Lohnzufluss, vor.

Die Pensionsvereinbarung enthält keine Abfindungsklausel

Vereinbarungen mit einem beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer, bedürfen einer im Voraus getroffenen, klaren und eindeutigen Verein-

barung. Fehlt eine solche, wird die Leistung der GmbH an ihren Gesellschafter ansonsten in eine vGA umqualifiziert.

Damit eine Pensionszusage abgefunden werden kann, muss die Pensionsvereinbarung daher eine Abfindungsklausel enthalten. Fehlt eine solche, kann diese ggf. nachgeholt werden. Die Vereinbarung muss neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Es sind auch Angaben für die versicherungsmathematische Ermittlung der Höhe der Versorgungsverpflichtung (z. B. anzuwendender Rechnungszinsfuß und anzuwendende biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten (anzuwendende Sterbetafel)) schriftlich festzulegen.

Hinweis:

Der Abfindung an einen Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer steht, nach herrschender Literaturmeinung, das Betriebsrentengesetz entgegen. Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften sind hiernach nur innerhalb eines laufenden Arbeitsverhältnisses uneingeschränkt abfindungsfähig und auch nur, wenn sie nicht in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stehen.

Führt die Abfindung zu einer vGA, fließen dem Gesellschafter Kapitalerträge zu. Auf Seiten der Gesellschaft ist der Aufwand für die Abfindungszahlung außerbilanziell dem Gewinn der Gesellschaft wieder hinzuzurechnen. Eine vGA sollte daher unbedingt vermieden werden.

Liegt keine vGA vor, führt die Abfindung beim Gesellschafter zu Arbeitslohn. Nach der neueren BFH-Rechtsprechung dürfte die Fünftel-Regelung keine Anwendung finden, da diese voraussetzt, dass es sich um eine vom Vertragsverhältnis abweichende, atypische Auszahlung handelt. Da die Pensionszusage jedoch eine Abfindungsklausel enthalten muss, liegt im Falle der Abfindung keine atypische Auszahlung vor. Auf Seiten der Gesellschaft stellt die Abfindungszahlung Betriebsausgaben dar.

Übertragung auf einen Pensionsfonds

Die Pensionsansprüche können auf einen Pensionsfonds übertragen werden. Bilanziell führt die Übertragung zur ertragswirksamen Auflösung der

Rückstellung. Die Zahlung an den Pensionsfonds, die für die Übernahme der Pensionsverpflichtung zu leisten ist, übersteigt i.d.R. die Pensionsverpflichtung deutlich. Die Zahlung ist sofort als Aufwand zu behandeln; daher ergibt sich ein Verlust auf Gesellschaftsebene.

Behandlung beim Gesellschafter

Die Zahlung an den Pensionsfonds führt auf Seiten des Gesellschafters zum Zeitpunkt der Zahlung zu Lohnzufluss.

Auf Antrag kann die Zahlung an den Pensionsfonds jedoch steuerfrei behandelt werden. Der Antrag hat zur Folge, dass auf Seiten der Gesellschaft die Zahlung an den Fonds nur in Höhe der aufzulösenden Rücklage als Betriebsausgaben abgezogen werden darf. Der die Rückstellung übersteigende Aufwand ist zu aktivieren und in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abzuziehen.

Die Steuerfreiheit betrifft zudem nur den „past service“. Soweit die Zahlung den „future service“ betrifft, ist nur eine Steuerfreiheit in Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gegeben. Bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds sollte daher zunächst auf den „future service“ verzichtet werden.

Hinweis:

Aufgrund der hohen Zahlungen, die an den Fonds zu leisten sind, wird in der Praxis bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die Übertragung auf einen Pensionsfonds wohl kaum eine Alternative darstellen.

Übertragung auf eine Unterstützungskasse

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Übertragung der Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse. Auch hier ist auf Antrag eine steuerfreie Übertragung möglich. Dieser ist jedoch damit verbunden, dass weiterhin jährlich gleichbleibende oder steigende Beiträge geleistet werden. Da in der Regel angestrebt wird, zukünftige Zahlungsverpflichtung auszuschließen, kommt die Übertragung auf eine Unterstützungskasse daher in der Regel nicht in Frage. Möglich ist zudem die Übernahme der bestehenden Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse, wenn die Versicherung von dieser fortgeführt wird und die Gesellschaft der Unterstützungskasse die Prämien der Versicherung erstattet.

Die Zahlungen an die Unterstützungskasse sind kein zufließender Arbeitslohn auf Seiten des Gesellschafters; erst in der Auszahlungsphase fließen diesem Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu.

Übertragung auf eine Schwestergesellschaft

Soll die Gesellschaft verkauft werden, kann eine neue GmbH gegründet werden, an welche die Pensionsverpflichtung gegen Einmalzahlung übertragen wird. Die Schuldübernahme durch die andere Gesellschaft führt lediglich zu einem Schuldnerwechsel und bewirkt keinen Zufluss beim Pensionsberechtigten. Das Entgelt für die Schuldenübernahme ist durch ein finanzmathematisches Gutachten zu bestimmen. Ein zu hohes bzw. zu niedriges Entgelt führt zur vGA bzw. verdeckten Einlage.

Asset Deal

Neben der Gründung einer Schwestergesellschaft bietet sich auch ein so genannter Asset-Deal an. Hierbei verkauft die Gesellschaft sämtliche Aktiva, außer den Rückdeckungsmitteln, gegen Übernahme aller Passiva, außer der Pensionsrückstellung, und Zahlung eines Kaufpreises, an eine neue oder bereits bestehende Gesellschaft. Es verbleibt eine sogenannte Rentnergemeinschaft, deren einziger weiterer Zweck die Abwicklung der bestehenden Pensionsansprüche ist. Die bestehende Rückdeckungsversicherung kann gekündigt und an die Gesellschaft ausbezahlt werden. Da keine Übertragung der Pensionsverpflichtungen erfolgt und der Gesellschafter auch nicht auf die Pensionszusage verzichtet, kann kein Zufluss von Arbeitslohn vorliegen. Wurden sämtliche Mittel aufgebraucht, kann der Gesellschafter auf seine verbleibenden, nun nicht mehr werthaltigen, Ansprüche verzichten und die Gesellschaft kann abgewickelt werden.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen sollen nur einen groben Überblick über die Problematik der Entsorgung einer Pensionszusage geben. Das Thema ist äußerst komplex und erfordert im Einzelfall eine umfassende Beratung. Sprechen Sie uns an, wir erarbeiten mit Ihnen eine passende Lösung, um Ihre Gesellschaft von der Pensionszusage zu befreien.

Fehlende Steuerbescheinigung bei Ausschüttung aus Rücklage

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH hatte im Jahr 2010 eine Ausschüttung aus der Kapitalrücklage beschlossen und auch ausgezahlt – jedoch ohne eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen. Zwar war aus den Bilanzerläuterungen ersichtlich, dass eine Ausschüttung erfolgt sein musste, allerdings enthielten die beim Finanzamt abgegebene Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos sowie die mit der Körperschaftsteuererklärung für 2010 eingereichte Anlage keine Hinweise auf eine Ausschüttung. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das steuerliche Einlagekonto unverändert festzustellen und Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung zu erheben sei. Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg zurück. Die GmbH scheiterte mit ihrer Klage auch im Revisionsverfahren vor dem BFH. Da die GmbH bis zum Tag der Bekanntgabe des Bescheids über die Feststellung des Einlagekontos zum 31.12.2010 keine Steuerbescheinigung erteilt habe, sei von keiner Minderung des Einlagekontos aufgrund der Ausschüttungen des Jahres 2010 auszugehen und eine hiermit verbundene Gewinnausschüttung zu fingieren.

Hinweis:

Dieser Fall zeigt, wie wichtig die Einhaltung der Formalitäten bei einer Einlagenrückgewähr an den Gesellschafter ist. Die Gesellschaft muss ihren Anteilseignern die Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto nach amtlich vorgeschriebenem Muster bescheinigen und die Leistungen in einer Erklärung zur gesonderten Feststellung des Einlagekontos angeben. Wird dies versäumt, ist die ansonsten nicht steuerbare Einlagenrückgewähr der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte zu unterwerfen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 11. Juli 2018, I R 30/16, NWB
Dok-ID: XAAAH-01432

Unternehmerbescheinigung für Onlinehändler erforderlich!

Zum 1. Januar 2019 sind besondere Pflichten für die Betreiber eines Online-Marktplatzes in Kraft getreten. Nach den Neuregelungen hat der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für Lieferungen eines Unternehmers über seine Plattform bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Hierzu gehört auch die Aufzeichnung der erteilten Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Erfassung des Unternehmers. Die Betreiber solcher Onlinemarktplätze werden daher von den auf ihren Plattformen tätigen Händlern die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung verlangen. Das Bundesfinanzministerium hat mittlerweile die Vordruckmuster der Bescheinigung und des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung veröffentlicht. Der Antrag ist schriftlich per Post oder E-Mail an das zuständige Finanzamt zu senden. Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger ist längstens gültig bis zum 31. Dezember 2021. Sie wird zunächst in Papierform erteilt, es soll jedoch ein elektronischer Abruf eingerichtet werden. Soweit erforderlich, kann die dem Unternehmer erteilte Papierbescheinigung in ein elektronisches Format überführt und auf elektronischem Weg (an den Betreiber des Onlinemarktplatzes) weitergeleitet werden.

Hinweis:

Unternehmer, die Handel über Onlineportale betreiben, sollten schnellstmöglich einen Antrag nach dem amtlichen Vordruckmuster „USt 1 TJ“ bei ihrem Finanzamt stellen. Es ist derzeit nicht abzusehen, wie lange die Bearbeitungszeit für die Ausstellung der Bescheinigung sein wird und wie die Marktplatzbetreiber reagieren, wenn zunächst keine Bescheinigung vorliegt.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Finanzamt. Sprechen Sie uns kurzfristig an.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2018, III C 5 - S
7420/14/10005-06, www.bundesfinanzministerium.de

Steckerlfischverkauf im Biergarten eines anderen Unternehmers

Eine KG betrieb u.a. Fischbratereien in verschiedenen Biergärten in und um München. Die sogenannten „Steckerlfische“ wurden von Mitarbeitern gewürzt und über Holzkohlefeuer gegrillt. Die Fische wurden den Kunden im Ganzen (nicht filetiert) in Alufolie oder Packpapier verpackt übergeben. An den jeweiligen Fischständen waren nur Bretter zur Ablage und Übergabe der Fische angebracht; eigene Verzehrvorrichtungen waren nicht vorhanden. Die KG pachtete jeweils einen festen Standplatz. Die Pachtverträge für die Standplätze schloss sie entweder mit den Grundstückseigentümern oder den Betreibern der Biergärten. Die Biergärten warben auf ihrem jeweiligen Internetauftritt damit, dass in den Biergärten „Steckerlfisch“ angeboten werde. Die KG erfasste die Erlöse aus dem Fischverkauf in den Biergärten als ermäßigt zu besteuern Umsätze. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, dass auf 90 % der Umsätze der Regelsteuersatz anzuwenden sei; die nicht in den Biergärten verzehrten, sondern mitgenommen Fische, schätzte der Prüfer auf 10 %. Nach erfolglosem Einspruch scheiterte auch die eingereichte Klage. Das Finanzgericht führte dazu aus, dass nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH bei der Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen sei. Dabei sei eine Gesamtbetrachtung aller Umstände, unter denen der Umsatz erfolge, maßgebend. Beim Bereitstellen von Bierzeltgarnituren werde nach der Rechtsprechung regelmäßig die Schwelle zum Restaurationsumsatz und damit zur Dienstleistung überschritten. Dabei könne das bloße Vorhandensein von Mobiliar nicht in jedem Fall auch als Dienstleistungselement angesehen werden. Zudem könnten Verzehrvorrichtungen eines Dritten grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, selbst wenn diese auch im Interesse des leistenden Unternehmers zur Verfügung gestellt waren. Im vorliegenden Fall sei zwar ein Mitbenutzungsrecht ausdrücklich nicht vereinbart worden. Für das Gesamtkonzept „Biergarten“ sei aber wesentlich, dass dem Besucher nicht nur Speisen

und Getränke in Selbstbedienung, sondern auch eine angenehme Umgebung zum Verzehr im Freien geboten werde. Zu dem Konzept des Betriebs des „Steckerlfisch“-Standes im Biergarten, der sowohl im Interesse der KG als auch der Betreiber gelegen habe, habe auch gehört, dass der Käufer den Fisch an den Bierzeltgarnituren des Betreibers essen dürfe. Denn der im Ganzen verkaufte Fisch habe grundsätzlich nur an einem Tisch filetiert und verzehrt werden können.

Hinweis:

In seinem Wiesnbrezn-Urteil im Jahr 2017 war der BFH davon ausgegangen, dass Personen, die ausschließlich Brezeln von den Brezelverkäufern erwarben, zur Nutzung der Bierzeltgarnituren nicht berechtigt waren, wenn sie vom Festzeltbetreibers keine Speisen und Getränke kauften. Insofern hat der BFH in den Wiesnbrezn nur eine Abrundung des gastronomischen Angebots der Festwirte durch den Dritten gesehen.

Das Finanzgericht hat in Abgrenzung dazu klargestellt, dass es sich bei den gegrillten Fischen nicht um ein Zusatzangebot, sondern um ein Hauptgericht gehandelt habe, dessen Verzehr ohne Tisch grundsätzlich nicht möglich sei, da er filetiert werden musste.

Quelle: FG München, Urteil vom 26. Juli 2018, 14 K 2036/16, NZB eingelegt (Az. des BFH: XI B 89/18), EFG 2018 S. 2070

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Für einige Gewerbezweige, in denen regelmäßig Waren zum privaten Verzehr entnommen werden, veröffentlicht das Bundesfinanzministerium Pauschbeträge, die anstelle einzeln aufgezeichneter Entnahmen als ertrags- und umsatzsteuerliche unentgeltliche Wertabgabe angesetzt werden können. Kürzlich hat das BMF die Werte für 2019 bekanntgegeben. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbe-

trägen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).

Hinweis:

Die Pauschbeträge dienen der Vereinfachung und lassen keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. Wenn von den Pauschbeträgen abgewichen werden soll, müssen Einzelaufzeichnungen der Entnahme gemacht werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2018, IV A 4 - S 1547/13/10001-06, DOK 2018/1002564, DSStR 2018 S. 2701.

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.211	404	1.615
Fleischerei/Metzgerei	886	860	1.746
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.120	1.081	2.201
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.680	1.758	3.438
Getränkeeinzelhandel	105	300	405
Café und Konditorei	1.172	638	1.810
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	586	79	665
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.133	678	1.811
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	274	235	509

Kein Fahrtenbuch mehr?

Das FG Münster hatte einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Privatnutzung eines BMW X3 als Firmen-PKW einer Kommanditgesellschaft (KG) ging. Einer der Gesellschafter fuhr privat im Zeitraum 2012/2013 einen BMW 7er und danach einen vergleichbaren Mercedes der S-Klasse. Seine Ehefrau nutzte privat zunächst einen BMW Z 4, später gab sie das Fahren aus gesundheitlichen Gründen ganz auf. Ein anderer Gesellschafter fuhr privat einen BMW 5er sowie als Zweitautos Opel bzw. Citroen-Kleinwagen. Der firmeneigene BMW X 3 wurde neben den Gesellschaftern auch von Mitarbeitern der KG betrieblich genutzt. Dabei wurden weder ein Fahrtenbuch geführt noch ein privater Nutzungsanteil versteuert. Im Rahmen einer Betriebsprüfung unterstellte das Finanzamt später die 1 %-Regelung für den privaten Nutzungsanteil. Daraufhin wurde ertragsteuerlich der Gewinn erhöht und umsatzsteuerlich eine unentgeltliche Wertabgabe angenommen. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die KG dagegen Klage. Im Wesentlichen argumentierte sie damit, dass den Gesellschaftern privat ausreichend - in Status und Gebrauchswert - vergleichbare Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten. Anders als die Finanzverwaltung hielten die Münsteraner Finanzrichter diesen Vortrag für absolut ausreichend und gaben der KG Recht. Der Anschein, dass der BMW X 3 auch privat genutzt wurde, sei ausreichend erschüttert worden. Zwar könne aus Vereinfachungsgründen die 1 %-Versteuerung angesetzt werden. Dies setze aber voraus, dass überhaupt eine Privatnutzung stattgefunden habe. Weil die Gesellschafter privat ja mehr als vergleichbare Autos nutzen konnten, sprach aus Sicht des Gerichts jedenfalls nichts für eine private Nutzung des BMW X 3. Hinzu kam, dass die Betriebsstätte auch einige Kilometer entfernt lag. Mangels privater Nutzung habe es auch keine unentgeltliche Wertabgabe gegeben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung soll es allgemeiner Lebenserfahrung entsprechen, dass ein betrieblicher PKW auch privat genutzt wird. Nur im Einzelfall kann dieser Anscheinsbeweis entkräf-

tet werden. Vorliegend hat das Finanzgericht einen solchen besonderen Einzelfall bejaht. Ob der BFH das genauso sieht, bleibt abzuwarten. Die Entscheidung bedeutet leider nicht, dass generell ein Fahrtenbuch nicht mehr geführt werden muss - auch wenn die Berichterstattung in den Medien dazu teilweise widersprüchlich ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 21. März 2018, 7 K 388/17, EFG 2018, S. 968; Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IV B 28/18.

Vertrag zwischen Personengesellschaft und Angehörigen eines Gesellschafters

Eine Personengesellschaft, an der zwei Gesellschafter zu jeweils 50 % beteiligt waren, schloss mit der Ehefrau eines Kommanditisten einen Mietvertrag über Geschäftsräume ab. Hiernach vermietete die Ehefrau einen im Erdgeschoss ihres privaten Wohnhauses gelegenen Raum als Bürofläche. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass zusätzlich zu den vermieteten Räumen unentgeltlich ein weiterer Büroraum im Keller überlassen worden war. Nach einem Termin vor Ort und dem Gesamteindruck des Prüfers gelangte dieser zu der Auffassung, dass die Büroräume im Haus der Ehefrau als häusliches Arbeitszimmer anzusehen und die Mietzahlungen an die Ehefrau des Kommanditisten daher als nicht abziehbare Betriebsausgaben einzustufen waren. Da der Kommanditist auch am Sitz der Gesellschaft ein Büro gehabt habe, seien die Zahlungen nur bis zur Grenze von 1.250 € abzugsfähig. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der Prüfer beim Mietvertrag der Gesellschaft mit der Ehefrau des anderen Gesellschafters, in deren Haus ebenfalls Büroräume angemietet waren. Gegen die geänderten Steuerbescheide wurde nach einem erfolglosen Einspruchsverfahren Klage erhoben. Das Finanzgericht Münster wies die Klage jedoch ab, da der bestehende Mietvertrag steuerlich nicht anzuerkennen sei und insofern auch die Mietzahlungen nicht als Betriebsausgaben steuer-

mindernd zu berücksichtigen seien. Ob hier ein häusliches Arbeitszimmer vorgelegen habe, könne deshalb dahingestellt bleiben. Nach der BFH-Rechtsprechung sei bei Verträgen zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen eines Gesellschafters zu prüfen, ob diese fremdüblich seien. Dies gelte zumindest dann, wenn der Gesellschafter die Gesellschaft beherrsche. Bei Beteiligung zweier Gesellschafter zu je 50 % könnten ebenso beide Gesellschafter gemeinsam als beherrschend angesehen werden, wenn sie einen Gegenstand von gemeinsamem Interesse in gegenseitiger Abstimmung regeln. Dies sei hier der Fall gewesen, da die beiden jeweils zur Hälfte beteiligten Gesellschafter im Hinblick auf die Anmietung von Büroräumen von der jeweiligen Ehefrau in gegenseitiger Abstimmung geregelt haben. An der Fremdüblichkeit des Mietvertrages im Einzelfall bestünden dabei erhebliche Bedenken. So gebe es Abweichungen zwischen den laut Mietvertrag vermieteten Räumen und den tatsächlichen Nutzungen. Über einzelne von der Gesellschaft genutzte Räume existiere zudem gar kein Vertrag. Der vereinbarte Mietzins habe weit über den ortsüblichen Mieten für Büroräume gelegen.

Hinweis:

Die Entscheidung macht nochmal deutlich, welchen Stellenwert die Fremdüblichkeit für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen ihres beherrschenden Gesellschafters zukommt. Insofern ist es ratsam, auf diesen Aspekt in der Praxis besonderen Wert zu legen. Unabhängig davon hat das Finanzgericht im konkreten Fall die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 5. September 2018, 7 K 543/18 F, NWB Dok-ID: NAAAG-99770.

BMF erkennt Vorsteuerabzug bei Briefkasten-Anschrift an

Der BFH hatte unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung mit zwei Urteilen in 2018 entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden

Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Nach der neuen Rechtsprechung reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Dies hat das BMF nun zum Anlass genommen, den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an zwei Stellen zu ändern. Fortan erkennt auch die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung an, in der der Rechnungsaussteller und leistende Unternehmer nur seine Briefkastenanschrift oder seinen statuarischen Sitz als eigene Anschrift angibt. Als Briefkastenanschrift genügt nunmehr ein Postfach, eine Großkundenadresse oder eine c/o-Adresse des Rechnungsausstellers.

Hinweis:

Das aktuelle BMF-Schreiben gilt schon für alle noch offenen Fälle. Damit sollte in einer Außenprüfung der Vorsteuerabzug nicht mehr mit der Begründung versagt werden können, der Rechnungsaussteller sei unter der in der Rechnung genannten Anschrift gar nicht wirtschaftlich tätig geworden. Das gilt natürlich nicht für eine Scheinadresse, die auch weiterhin nicht ausreichend ist.

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2018, III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003, NWB Dok-ID: HAAAH-03416.

Was geschieht mit meinem Testament?

Viele Testamente sind nicht notariell errichtet, sondern privatschriftlich erstellt worden. Zu einem rechtswirksamen Testament ist es nötig, dass der bzw. die Erblasser dieses von A bis Z handschriftlich selbst verfassen. Gleichwohl muss jeder der ein Testament nach dem Tod des Verfassers findet, dieses beim zuständigen Nachlassgericht abgeben und zwar unverzüglich. Unverzüglich bedeutet so schnell wie möglich. Zuständig ist das Nachlassgericht des Ortes an dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte; dieses ist also in der Regel sein letzter Wohnsitz. Nur das Nachlassgericht führt das Nachlassverfahren durch. Normalerweise öffnet ein Rechtspfleger am Gericht das Testament und schreibt darüber ein Protokoll, das er gemeinsam mit einer Kopie des Testaments an die Erben schickt. Kinder dürfen also nicht selbst das Testament umsetzen. Wer ein Testament nicht abliefert, muss mit schwerwiegenden Folgen rechnen; zum Einen kann er sich wegen Urkundenunterdrückung strafbar machen, zum Anderen drohen auch zivilrechtliche Konsequenzen. Verstößt Jemand, der als Erbe eingesetzt ist, gegen die Vorlagepflicht, bekommt er möglicherweise nichts vom Erbe, da er als erbunwürdig gilt.

Ihr Wirtschaftsprüfer - Ernst Ulrich Haverkamp

Insolvenzverwalter keine außergewöhnliche Belastung

Mit einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte Tätigkeitsvergütung beim Insolvenzschuldner nicht zu einer außergewöhnlichen Belastung führt. Geklagt hat der Insolvenzverwalter eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Der Insolvenzschuldner hatte zuvor betriebliche Einkünfte erzielt. Das Insolvenzgericht setzte eine Insolvenzverwaltervergütung in Höhe von 3.760 € fest und kündigte die Restschuldbefreiung an. Die Vergütung machte der Insolvenzverwalter im Rahmen der für den Insolvenzschuldner eingereichten Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab – ebenso nun das Finanzgericht. Das Gericht entschied, dass die Vergütung des Insolvenzverwalters weder als Betriebsausgabe noch als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sei. Ein Betriebsausgabenabzug scheitere daran, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren die wirtschaftliche Stellung des Schuldners als Person und damit seine private Lebensführung betreffe. Der Schuldentilgung als Teil des Vermögensbereichs komme das entscheidende Gewicht zu. Einer Qualifikation der Vergütung als außergewöhnliche Belastung stehe entgegen, dass dem Insolvenzschuldner keine Aufwendungen entstanden sind. Aus seinem Vermögen sei nichts abgeflossen und er habe keine Verfügungsmacht über die Konten gehabt. Der Insolvenzschuldner sei auch wirtschaftlich nicht belastet, da er durch die erteilte Restschuldbefreiung von allen Verpflichtungen befreit wurde. Die Vergütung mindere vielmehr die zu verteilende Masse.

Hinweis:

Die Richter sahen durch die angekündigte Restschuldbefreiung keine wirtschaftliche Belastung des steuerpflichtigen Insolvenzschuldners. Damit dürften sie unterm Strich aus Sicht des Insolvenzgläubigers sogar Recht haben. Doch wie wäre der Fall ohne Restschuldbefreiung zu sehen? Denn davon dürfte die Qualifizierung als außergewöhnliche Belastung nicht abhängig sein. Das letzte Wort wird hier der BFH haben.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 4. September 2018, 11 K 1108/17 E; Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 41/18), NWB Dok-ID

Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war die Berücksichtigung von Zahlungen im Rahmen des Elternunterhalts als außergewöhnliche Belastung streitig. Ein zusammenveranlagtes Ehepaar beantragte die Berücksichtigung der Unterhaltzahlungen der Ehefrau an deren Mutter als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt hat die geltend gemachten Aufwendungen dem Grunde nach zwar anerkannt. Gleichwohl blieben diese aufgrund der vom Finanzamt berechneten zumutbaren Belastung auf Grundlage des Einkommens beider Ehepartner ohne steuerliche Auswirkung. Dagegen wehrten sich die Steuerpflichtigen mit der Begründung, bei der Berechnung hätte das Finanzamt nur die Einkünfte der Ehefrau berücksichtigen dürfen, da in der entsprechenden Vorschrift nur auf „einen“ Steuerpflichtigen Bezug genommen werde. Das sei auch sachgerecht, da die Unterhaltspflicht allein die Steuerpflichtige als Tochter betreffe. Im Übrigen sei eine nicht vollständige steuerliche Berücksichtigung des Elternunterhaltes verfassungswidrig, da diese Aufwendungen der Sicherung des Existenzminimums der Eltern dienten und das sei grundsätzlich nicht zu besteuern. Das Finanzgericht hat entschieden, dass bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung entgegen der Auffassung der Steuerpflichtigen der Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten zugrunde zu legen sei. Das gelte auch dann, wenn nur die Ehefrau zum Unterhalt verpflichtet sei. Dies folge nicht zuletzt aus der beantragten Zusammenveranlagung, bei der die Einkünfte der Ehegatten den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und - soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist - die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat in seinem Urteil auch ganz klar die behauptete Verfassungswidrigkeit der Regelung verneint, soweit danach Zahlungen im Rahmen des Elternunterhalts, die für die krankheitsbedingte Pflege des Elternteils geleistet werden, nicht in voller Höhe zum Abzug zugelassen

werden. Die Regelung führe weder zu einer Besteuerung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums noch zu einer Ungleichbehandlung von Eltern- und Kindesunterhalt, wie es die Eheleute gerügt hätten. Bei seiner Argumentation konnte sich das Finanzgericht auf Urteile des BFH und des BVerfG stützen. Das Ergebnis bleibt höchst unbefriedigend.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. März 2018, 11 K 3653/15, rechtskräftig, NWB Dok-ID: HAAAG-99759

Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Jahr 2005 das Alleineigentum an einem unbebauten Grundstück. Im Jahr 2008 führte die Stadt ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ dabei in Bezug auf das Grundstück einen sog. Sonderungsbescheid gegenüber dem Steuerpflichtigen, infolgedessen das Eigentum auf die Stadt übergehen sollte. Als Entschädigung für den Eigentumsübergang zahlte die Stadt einen Betrag von 600.000 € an den Steuerpflichtigen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung des Grundstücks durch die Stadt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft darstelle, da zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen seien und deshalb ein Veräußerungsgewinn (sog. "Spekulationsgewinn") von rund 175.000 € angefallen und zu versteuern sei. Dem folgte das Finanzgericht Münster nicht und gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Es vertrat dabei die Auffassung, dass die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem streitgegenständlichen Grundstück auf die Stadt nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen sei. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden zurückzuführen ist. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück enteignet wird.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. November 2018, 1 K 71/16 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 28/18), www.fg-muenster.nrw.de

Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden

Die Eltern eines kleinen Mädchens ließen ihre wegen Komplikationen bei der Geburt schwerbehinderte Tochter in einem von zwei Heilpraktikern betriebenen "Naturheilzentrum" behandeln. Nachdem die Krankenkasse die Erstattung der Kosten (16.800 €) abgelehnt hatte, machten die Steuerpflichtigen die Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für 2011 als außergewöhnliche Belastungen geltend. Hierzu legten sie ein privatärztliches Attest einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde (Homöopathie) vor. Diese begrüßte jeden Versuch einer Verbesserung und empfahl die Behandlung im Naturheilzentrum. Auf diesem Attest hatte der zuständige Amtsarzt vermerkt: "Die Angaben werden amtsärztlich bestätigt". Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten ab und begründete dies damit, dass die knappe Äußerung des Amtsarztes kein Gutachten darstelle. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sah dagegen die Anforderungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung als erfüllt an und gab der Klage statt. Da die Tochter der Steuerpflichtigen mit wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden behandelt worden sei, müsse für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung der Nachweis der Erforderlich- bzw. Zwangsläufigkeit in qualifizierter Form erbracht werden. Der Nachweis ist nach dem Wortlaut der Regelung „durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ zu führen. Mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der Vorschrift seien an das "Gutachten" des Amtsarztes in Bezug auf Form und Inhalt keine höheren Anforderungen als an eine "Bescheinigung" eines Medizinischen Dienstes zu stellen.

Hinweis:

Steuerpflichtige können also die Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden auch dann als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen, wenn sie dem Finanzamt zum Nachweis der Erforderlich- bzw. Zwangsläufigkeit der Behandlung nur eine kurze Stellungnahme des Amtsarztes und kein ausführliches Gutachten vorlegen. Es bleibt jedoch weiterhin zu beachten, dass der Nachweis noch vor

Beginn der Heilmaßnahme ausgestellt sein muss.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Juli 2018, 1 K 1480/16, NWB Dok-ID: HAAA-04307

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim

Eine Steuerpflichtige war Erbin ihres verstorbenen Ehemannes. Dieser war Eigentümer eines Einfamilienhaus-Grundstückes mit Schwimmbad und Doppelgarage. Gleichzeitig war er Eigentümer eines angrenzenden, unbebauten Grundstückes. Aufgrund einer Baugenehmigung aus 1969 waren die Grundstücke gemeinsam eingefriedet. Beide Grundstücke wurden ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken genutzt, weshalb die Steuerpflichtige für beide Grundstücke eine Steuerbefreiung geltend machte. Die Befreiung wurde nicht gewährt, wogegen die Witwe zunächst Einspruch erhob. Daraufhin wurde die Erbschaftsteuer neu festgesetzt und eine Steuerbefreiung (nur) für das bebaute Grundstück gewährt. Dagegen legte sie erneut Einspruch ein und später auch Klage mit dem Argument, es handele sich bei den zwei Grundstücken um eine wirtschaftliche Einheit. Die Grundstücke seien von jeher einheitlich als Wohnhausgrundstück mit Garten genutzt worden. Die Düsseldorfer Finanzrichter sahen das anders und hielten die Klage für unbegründet. Aus Sicht der Düsseldorfer Finanzrichter ist allerdings alleine der zivilrechtliche Grundstücksbegriff entscheidend. Zivilrechtlich gesehen müssten beide Grundstückspartellen getrennt voneinander beurteilt werden, heißt es in den Entscheidungsgründen.

Hinweis:

Steuerrechtler unterscheiden an vielen Stellen zwischen einem zivilrechtlichen und einem wirtschaftlichen Eigentum. Das Erbschaftsteuergesetz stellt aber häufig nur auf das Zivilrecht ab. Deshalb kam die Entscheidung des FG Düsseldorf auch nicht überraschend. Bewohnen Sie mehrere Grundstückspartellen, sollten Sie dies einmal mit einem Steuerberater der LBH besprechen. Vielleicht bietet sich – aus erbschaftsteuerlichen Gründen – ja eine Vereinigung der Grundstücke an. Andere Aspekte, wie z.B. die Grundsteuer, sollten natürlich auch beachtet werden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 16. Mai 2018, 4 K 1063/17 Erb, EFG 2018; S. 1211